

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/34 vom 26. Juni 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_34](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_34)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/34 du 26 juin 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/34 del 26 giugno 2012

## **Regeste**

Art. 42 ATSG. Anspruch auf Einsicht in „interne“ Akten. Bezüglich Unterlagen eines Sachverständigen besteht ein Einsichtsrecht, wenn diese entscheidrelevant sind bzw. der Überprüfung der Schlussfolgerungen dienen können, und wenn ihr Inhalt nicht im Gutachten selbst wiedergegeben wird (Entscheid des Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen vom 26. Juni 2012, IV 2011/34).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Rahmen eines Sozialversicherungsverfahrens haben die versicherten Personen das Recht, angehört zu werden. Dieser Grundsatz ist in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) und in Art. 42 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) verankert. Es umfasst insbesondere das Recht der betroffenen Person, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Kein Einsichtsrecht besteht rechtsprechungsgemäss in Bezug auf rein interne Akten, die für die interne Meinungsbildung bestimmt sind und denen kein Beweischarakter zukommt. Im Rahmen einer Begutachtung besteht entsprechend grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in die der internen Meinungsbildung dienenden Notizen des Gutachters oder generell das Gutachten vorbereitende Arbeitsunterlagen, wie Hilfsmittel für die Erstellung des Gutachtens, z.B. schriftliche Aufzeichnungen über Testergebnisse oder andere Befunde. Das Gericht kann indessen zum Beizug verpflichtet sein, wenn dies im Einzelfall zur Überprüfung des Sachverständigengutachtens in seinen Grundlagen und Schlussfolgerungen angezeigt erscheint (Urteil des Bundesgerichts 9C\_591/2010 vom 20. Dezember 2010 E. 5.1.2 mit Hinweisen).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2010 (IV-act. 189), im Rahmen ihres Einwandes vom 23. November 2010 gegen den Vorbescheid vom 18. Oktober 2010 (IV-act. 192–1 ff.) und mit der Beschwerdeschrift vom 26. Januar 2011 (act. G 1) um Einsicht in die Resultate der Testbefragung und der ausgefüllten Fragebögen durch Dr. B.\_\_\_\_ ersucht und sich diesbezüglich auf den Standpunkt gestellt, Dr. B.\_\_\_\_ habe die Ergebnisse nicht korrekt in das Gutachten einfliessen lassen. Die Beschwerdegegnerin hat dazu im Rahmen des Verwaltungsverfahrens keine Stellung genommen und im Rahmen

ihrer Beschwerdeantwort vom 24. Februar 2011 ausgeführt, dabei handle es sich um interne Akten, bezüglich derer kein Einsichtsrecht bestehe (act. G 7). Entscheidend ist allerdings nicht, ob es sich bei den relevanten Dokumenten um Akten handelt, die für gewöhnlich nicht herausgegeben werden, wie die Beschwerdegegnerin offenbar annimmt. Vielmehr kommt es darauf an, ob die Akten entscheiderelevant sind bzw. der Überprüfung des Gutachtens dienen können. Da Dr. B.\_\_\_\_ – im Unterschied etwa zu Dr. Z.\_\_\_\_ (vgl. IV-act. 11–12) – die Ergebnisse der testpsychologischen Untersuchungen (namentlich des MMPI-2-Tests) in seinem Gutachten vom 25. September 2010 nur rudimentär wiedergegeben hat (vgl. IV-act. 184–15 ff.), obwohl er zumindest formal auf dieselben abstellte (vgl. IV-act. 184–1), ist eine Überprüfung der Schlussfolgerungen ohne Kenntnis der Testergebnisse nicht möglich. Insbesondere kann eine der wesentlichen Schlussfolgerungen von Dr. B.\_\_\_\_, die Tests würden keine zuverlässige Beurteilung erlauben, weshalb ausschliesslich auf den klinischen Befund abzustellen sei, nicht verifiziert werden. Dabei ist nicht ausschlaggebend, dass Dr. B.\_\_\_\_ seine Arbeitsfähigkeitsschätzung gerade nicht gestützt auf die Testergebnisse abgegeben hat, denn der Schluss, nicht auf die Testergebnisse abzustellen, kann ebenso entscheiderelevant sein. Jedenfalls ist es ohne Kenntnis der Testergebnisse nicht möglich, die Schlussfolgerungen von Dr. B.\_\_\_\_ umfassend zu überprüfen, weshalb die entsprechenden Akten beizuziehen sind.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin hat nicht erst im Beschwerdeverfahren um Edition der erwähnten Unterlagen ersucht, sondern bereits – zweimal – im Verwaltungsverfahren. Vor Erlass der Verfügung hat die Beschwerdegegnerin die Akten nicht beigezogen und überdies nicht Stellung zum Antrag der Beschwerdeführerin genommen. Damit hat sie – wie oben dargelegt – den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Das Versäumnis der Beschwerdegegnerin ist nicht durch das Gericht nachzuholen, sondern durch die Beschwerdegegnerin selbst. Sie hat entsprechend die verlangten Akten von Dr. B.\_\_\_\_ einzufordern und der Beschwerdeführerin Einsicht in dieselben zu gewähren. Nach erfolgter Stellungnahme der Beschwerdeführerin und hinreichender Auseinandersetzung mit den Argumenten und allfälligen weiteren Abklärungen ist über den Rentenanspruch neu zu befinden. Hierfür ist die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 4**

Die Rückweisung zu weiteren Abklärungen gilt praxisgemäss hinsichtlich Kosten- und Entschädigungsfolgen als vollständiges Obsiegen der Beschwerde führenden Person. Die gemäss Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten hat demgemäss die Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Zudem hat sie die Beschwerdeführerin mit einer praxisgemässen Pauschale von Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird damit obsolet. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 30. Dezember 2010 aufgehoben und die Sache wird zur Fortführung des Verwaltungsverfahrens im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu

entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.